



# Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang  
2024

Nr.  
17

Ausgabetag  
08.10.2024

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung: Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen vom 02.07.2024	89

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen

vom 02.07.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Kirchenordnung

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistung der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 320,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)                              | 1.180,00 Euro |

### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung<br>(Ruhezeit 30 Jahre)   | 2.220,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.600,00 Euro |

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)        | 1.330,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)      | 750,00 Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung<br>je Grab und Jahr   | 44,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr | 25,00 Euro    |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Namensplatte**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)      | 1.060,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr | 35,00 Euro    |

**(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab im Dreieck inkl. beschrifteter<br>Namensplatte<br>Siehe Satzung § 13 Absatz 14<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)                          | 1.740,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5a) je Grab und Jahr   | 50,00 Euro    |
| c) Urnenbeisetzung je Grab unter Baum inkl. beschrifteter<br>Namensplatte an der Gemeinschaftstele<br>Siehe Satzung § 13 Absatz 15<br>(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.640,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5c) je Grab und Jahr   | 47,00 Euro    |
| e) Urnenbeisetzung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem<br>Grabmal<br>Siehe Satzung § 13 Absatz 13<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)                             | 3.020,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5e) je Grab und Jahr   | 83,00 Euro    |
| g) Erdbestattung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem Grabmal<br>Siehe Satzung § 13 Absatz 13<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)                                  | 4.250,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5g) je Grab und Jahr   | 123,00 Euro   |

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt
- b) Sonst. Dienstbezüge
- c) Unterhaltung der Friedhofsanlagen
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Heizung, Wasser, Strom
- g) Pachtzins
- h) Inventar

## § 6 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- die Hilfeleistung während der Beisetzung,
- das Abfahren des überschüssigen Bodens,

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmales. Vor Inanspruchnahme des Grabes ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

### (1) Grundgebühren

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                              |             |
|    | a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab   | 550,00 Euro |
|    | b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab  | 580,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung  | 290,00 Euro |
| d) | Sonderarbeiten je Stunde   |             |
|    |  | 35,00 Euro  |

### (2) Besondere Gebühren

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle Bönen, der Kirche in Flierich, des Fritz-von Bodelschwingh-Hauses oder der alten Kirche | 220,00 Euro |
| b) | Benutzung der Leichenkammer Bönen  | 100,00 Euro |
| c) | Ausschmücken des Grabes  |             |
|    | - Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengräber                                   | 19,00 Euro  |
|    | - Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 38,00 Euro  |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen\***

- |            |   |               |
|------------|---|---------------|
| <b>(1)</b> | <b>Umbettung auf demselben Friedhof</b>   |               |
| a)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                                   | 1.615,00 Euro |
| b)         | Urneneisetzungen je Grab  | 480,00 Euro   |
| <b>(2)</b> | <b>Umbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)</b> |               |
| a)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                                   | 1.615,00 Euro |
| b)         | Urneneisetzungen je Grab  | 480,00 Euro   |
| <b>(3)</b> | <b>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>  |               |
| a)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                                   | 1.215,00 Euro |
| b)         | Urneneisetzungen je Grab  | 330,00 Euro   |
| <b>(4)</b> | <b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>  |               |
| a)         | Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                                   | 375,00 Euro   |
| b)         | Urneneisetzungen je Grab  | 220,00 Euro   |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales<br>einschl. Prüfung der Standsicherheit   | 52,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales   | 36,00 Euro |
| (3) | Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung<br>einer Berechtigungskarte   | 31,00 Euro |
| (4) | Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende<br>der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des<br>Nutzungsrechts / je Grab und Jahr   | 45,00 Euro |
| (5) | Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum<br>Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf<br>des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 25,00 Euro |

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.11.2016 in der Fassung vom 08.11.2022.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.11.2016, in der Fassung vom 08.11.2022 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02. Juni 2020, in der Fassung vom 16.09.2021 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin  
Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen

Bönen, den 02.07.2024

Die Friedhofsträgerin

*J. B. S. P.*



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 13.08.24 Az: 48.4  
Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag



*[Handwritten signature]*



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 2. Juli 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. August 2027 erteilt.

Bielefeld, 2. August 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock

Az.: 723.02-3504